

Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Grundlage: Abwasserbeseitigungsabgabensatzungen der Gemeinden Möser, Lostau, Hohenwarthe, Körbelitz und Pietzpuhl

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührensschuld verrechnet.

2. Nachweisführung

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)

- 2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

- 2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, dass nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.
- 2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- 2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme dass der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zählleinrichtung verlangen.

2.2. Einbau einer Schmutzwasserzählleinrichtung

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

- 2.3. **Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“**

- 2.4. **Amliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)**

3. Antragstellung

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

- a) Antragstellung nach Ziffer 2.1.
- b) Antragstellung nach Ziffer 2.2.
- c) Antragstellung nach Ziffer 2.3.
- d) Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichung des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn

- Trinkwassermengen der Befüllung privat oder gewerblich genutzter Schwimmbecken dienen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Schmutzwasser aus solchen Anlagen vorliegt
- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt (als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde Möser)
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

5. Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bürgermeister

Gemeinde

Antrag auf Abwassermengenreduzierung für JJJJ

Antragsteller

.....
Name, Vorname, Anschrift

Grundstücksangaben

.....
Straße, Nr., PLZ, Ort

..... m².....
Flur Flurstück Grundstücksgröße

..... Personen
Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum (Jahr 2005)

Grundstückseigentümer

(wenn abweichend vom Antragsteller)

.....
Name, Vorname, Anschrift

Rechnungsempfänger

(wenn abweichend vom Antragsteller)

.....
Name, Vorname, Anschrift

Zentrale Wasserversorgung

ja
nein

Wasserzähler-Nr.

.....

Trinkwasserkunden-Nr.

.....

Abwasserkunden-Nr.

.....

Gartenwasserzähler

ja
nein

Nebenzähler-Nr.

.....

Verwendungszweck

Gartenbewässerung ja
nein

Schwimmbeckenbefüllung ja
nein

Sonstiges (bitte angeben)

Zählerstand per 31.12.Vorjahr m³

Zählerstand per 31.12.JJJJ m³

Absetzmenge JJJJ m³

Datum / Unterschrift Antragsteller